Amazon-Rezension von Daniel Eckstein vom 08.07.2011 zu: Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat. Das Denkschema der "Doppelnatur" als Gespinst und Schadcode, 2011, Shaker Verlag

## Die Justiz schafft sich ab? "Empört Euch!" (Stephane Hessel)

Studiert man die auf der homepage des Autor (<u>www.kohlschuetter.de</u>) veröffentlichte Produktbeschreibung vom 17.06.2011, so zeigen sich diverse Indizien für das Vorhandensein einer gezielten Rechtsbeugung (vgl. Koch ZIS 2011, 470 ff), wenn man den Text auf Seite 92 ff des Buches heranzieht:

- 1. Bereits die Anklageerhebung der StA und (zusätzlich bzw. erst recht) die Anklagezulassung beim Amtsgericht Hof und schließlich die Fortsetzung der Strafverfolgung waren unzulässig,
- a) weil Prozessvoraussetzungen bzw. Prozesshindernisse willkürlich ignoriert wurden (vgl. § 206 a StPO). In der Hauptverhandlung im Vorprozess vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Hof war über den sitzungspolizeilichen Antrag des Verteidigers auf Platzverweis gegen den Reporter bereits bindend über die etwaige Sanktionierung der angeblichen Beleidigung entschieden worden. Er war für statthaft und zulässig erachtet worden. In der Sache selbst durfte nach richterlichem Ermessen entschieden werden. Dies ist geschehen. Damit war das Thema "Beleidigung" einer weiteren Sachbehandlung in einem separaten Beleidigungsverfahren entzogen. Im Sitzungsprotokoll des Vorprozesses ist eine etwaige Entgleisung des Verteidigers nicht vermerkt worden. Die spätere Sachbehandlung durch das Amtsgericht im Beleidigungsprozess ist ein Verstoß gegen § 337 StPO sowie 172 GVG, wie zutreffend bei Sieber, Roxin-FS, 2001, 1113, 1137, 1138 nachgewiesen wird (mit zustimmender Kommentierung bei Roxin, Strafrecht AT, Band 1, Grundlagen, 2006, 4. Aufl., § 7 Rn. 11), wobei auf den "Rechtfertigungsgrund des prozessual erlaubten Handelns" Bezug genommen wird, der zum Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Rahmen der Rechtsverteidigung gemäß § 193 StGB noch hinzukommt, wobei hier bereits die Verwendung des Wortes "Schmierfink" in der Störerbeschreibung des sitzungspolizeilichen Antrags sozialadäquat gewesen sein dürfte; es ist die Pflicht des Verteidigers, Anträge zu stellen und darauf hinzuwirken, dass die Unabhängigkeit der Rechtspflege nicht durch hämische Berichterstattung eines Reporters gestört wird.
- b) weil es von vornherein am öffentlichen Verfolgungsinteresse (§ 376 StPO) an dem Privatklagedelikt der angeblich begangenen Beleidigung gefehlt hat (die obendrein doppelt gerechtfertigt war), denn die Meinung des Amtsgerichts, dass der Verteidiger in die Pressefreiheit des Reporters rechtswidrig eingreife, wenn er gegen den Reporter einen Antrag auf Platzverweis stellt, beruht auf einer rechtsfremden Unterstellung. Das Grundrecht der Pressefreiheit richtet sich nicht gegen Privatpersonen, geschweige denn gegen Verteidiger, insbesondere dann nicht. wenn im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege sitzungspolizeilicher Antrag gestellt wird.

## 2. Willkür dominierte,

weil nicht einmal der Hauch eines Rechtsscheins für ein öffentliches Verfolgungsinteresse gegen den beschuldigten Rechtsanwalt übrig geblieben war. als der Einzelrichter der Berufungskammer gemäß § 313 StPO rechtkräftig (und zutreffend begründet) ausdrücklich feststellte (Beschl. v. 19.10.2007, 4 Ns 31 Js 311/07, abgedr. auf S. 196), dass nicht im Geringsten eine Schmähkritik, Formalbeleidigung oder Würdeverletzung (aaO, S. 198) gegeben war. Alle drei Varianten sind vom Berufungsrichter ausgeschlossen worden (ebenda). Es erscheint als grobe Justizwillkür, wenn trotz der Feststellung, dass der Grund für ein öffentliches Verfolgungsinteresse hinsichtlich der angeblichen Beleidigung fehlt, das Gegenteil weiter unterstellt wird! Dies erlaubte sich sogar der BayVerfGH (Beschl. v. 08.07.2009, Vf.20-VI-08, abgedr. auf S. 214 ff). More dilettantissimo, also vermutlich eher absichtlich als versehentlich, "verkennt" er, dass sich die in § 193 StGB enthaltene Einschränkung des Rechtfertigungsgrundes Wahrnehmung berechtigter Interessen nur auf Fälle der Formalbeleidigung beschränkt, sofern nicht "aus den Umständen" sich das Vorhandensein einer Schmähkritik bzw. Verletzung der Menschenrechte ergibt, was, wie gesagt, vom Berufungsrichter gerade ausgeschlossen worden ist (S. 198 ff)! Damit ist das "Merkmal der Unangemessenheit der Rechtfertigung" erledigt. Die Anwendung dieses erfundenen Merkmals läuft auf eine Doppelverwertung hinaus. Eine solche Sachbehandlung ist eine Rechtsbeugung! Das Beharren auf dem Gegenteil erscheint als querulatorisch, was besonders verwerflich ist, wenn dies die Justiz tut. Die Vertuschung offensichtlicher Fehlleistungen, die auch noch vorsätzlich sein dürften, gilt stets als Fall von Rechtsblindheit bzw. Rechtsfeindschaft.